



Brüssel, den 24. Februar 2023
(OR. en)

6558/23

FIN 230
RECH 50
CMPT 7
COH 22

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5815/23
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 23/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft“ – <i>Billigung</i>

1. Der Europäische Rechnungshof hat am 21. November 2022 seinen Sonderbericht Nr. 23/2022 mit dem Titel „Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft“¹ veröffentlicht.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs² hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 30. November 2022 die Gruppe „Forschung“ beauftragt, den Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen³ festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ [Sonderbericht: Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds \(europa.eu\)](#)

² Dok. 7515/00 + COR 1.

³ Dok. 15143/22.

3. Der Europäische Rechnungshof hat der Gruppe „Forschung“ am 12. Dezember 2022 seinen Bericht vorgestellt.
 4. Der Vorsitz hat einen Vorschlag für einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Sonderbericht (Dokument 15753/22) vorgelegt, der anschließend in der Fassung der Dokumente 5227/23 und 5815/23 überarbeitet wurde.
 5. Die Gruppe hat den Vorschlag des Vorsitzes in ihren Sitzungen vom 12. Dezember 2022 sowie vom 19. Januar und 16. Februar 2023 erörtert. Keine Delegation hat Einwände gegen den vom Vorsitz vorgeschlagenen endgültigen Kompromisstext (siehe Anlage) erhoben.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen in der als Anlage beigefügten Fassung als A- Punkt billigt.
-

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 23/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- den Beitrag von Horizont 2020 zu den Maßnahmen, mit denen die Kluft in Forschung und Innovation (FuI) in der Union überbrückt werden soll, indem auf Synergien mit den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) hingewirkt wird;
- die Dachverordnung⁴, in der betont wird, wie wichtig es ist, die Koordinierung, die Synergien und die Komplementarität zwischen den ESI-Fonds und Horizont 2020 zu stärken;
- seine Schlussfolgerungen vom 1. Dezember 2017 mit dem Titel „Von der Zwischenbewertung von Horizont 2020 zum neunten Rahmenprogramm“⁵, in denen die Bedeutung von verbesserten Synergien und verbesserter Komplementarität zwischen dem Rahmenprogramm und anderen Finanzierungsinstrumenten der EU unterstrichen wird;
- seine am 13. Oktober 2022 angenommenen Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 15/2022 des Europäischen Rechnungshofs⁶, in denen die Bedeutung von Synergien zwischen den Unionsprogrammen und der europäischen, der nationalen und der regionalen Ebene unterstrichen wird —

⁴ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁵ Dok. 15320/17.

⁶ Dok. 13426/22.

1. BEGRÜßT den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 23/2022 mit dem Titel „Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft“⁷, der den Sonderbericht Nr. 15/2022 des Europäischen Rechnungshofs über die Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung an Horizont 2020 ergänzt; NIMMT KENNTNIS von den Antworten der Kommission auf den Sonderbericht Nr. 23/2022⁸; ERKENNT die Anstrengungen AN, die die Kommission als Reaktion auf Mängel in den Regelungen und Verordnungen unternommen hat, indem sie mehrere Änderungen vorgeschlagen hat, um die Regelungen und Verordnungen in den einschlägigen Verordnungen für den Zeitraum 2021-2027 aufeinander abzustimmen; FORDERT die Kommission AUF, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der weiteren Vereinfachung und Abstimmung bei der Durchführung zwischen den FuI-Rahmenprogrammen und den Fonds für die Kohäsionspolitik (den Nachfolgern der ESI-Fonds) zu arbeiten, um das Synergiepotenzial voll auszuschöpfen; und FORDERT die Kommission AUF, weiter darauf hinzuwirken, im Zusammenhang mit Synergien künftig mehr Rechtsklarheit herzustellen;
2. BEGRÜßT die Empfehlung zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den an der Verwaltung der ESI-Fonds und der FuI-Rahmenprogramme beteiligten Stellen, insbesondere zwischen den einschlägigen Verwaltungsbehörden, den zwischengeschalteten Stellen, die Programme im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durchführen, und den öffentlichen Fördereinrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene; und BEGRÜßT die Anstrengungen der Kommission, einen regelmäßigen, strukturierten Dialog einzuführen, auch im Rahmen der Untergruppe des Forums des Europäischen Forschungsraums (EFR) zur Verbesserung des EU-weiten Zugangs zu Exzellenz (EFR-Maßnahme 16), in dem die einschlägigen Gremien der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Interessenträger auf der Ebene der Politikgestaltung und -umsetzung (Fonds für die Kohäsionspolitik, insbesondere EFRE, und Horizont Europa) zusammenkommen, und dabei mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um diese Kooperation auf nationaler/regionaler Ebene zu fördern;

⁷ ABl. C 442 vom 22.11.2022, S. 2. Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs eingesehen werden:

<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=62446>.

⁸ https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/COM-Replies-SR-22-23/COM-Replies-SR-22-23_DE.pdf.

3. **BETONT**, dass zur Förderung der Synergien Daten über Projekte und Begünstigte verfügbar sein müssen; **UNTERSTÜTZT** die Empfehlung an die Kommission, diese Verfügbarkeit zu verbessern; **FORDERT** die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **AUF**, relevante Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus Horizont Europa und der Kohäsionspolitik sowie Beispiele für Synergien zwischen diesen beiden zu sammeln und auszutauschen; **ERSUCHT** die Kommission, die Schaffung, Förderung und Überwachung von Synergien zu erleichtern, indem interoperable Datenbanken für das Rahmenprogramm und die Fonds für die Kohäsionspolitik umfassender genutzt werden, damit Projekte und Begünstigte jeweils leichter miteinander abgeglichen werden können; und **FORDERT** die Kommission **AUF**, Beispiele für bewährte Verfahren zu ermitteln und zu fördern sowie vorhandene Instrumente (wie ihr Text-Mining-Tool CORTEX oder die praxisorientierte Gemeinschaft für das Exzellenzsiegel) zu nutzen und zugleich deren Anwendungsbereich auf alle potenziellen Bereiche und Instrumente für Synergien zwischen Horizont Europa und dem EFRE, einschließlich ihrer Nutzung in europäischen Partnerschaften, auszuweiten;
4. **BEGRÜßT** die Empfehlung, die Nutzung nachgeordneter Synergien zu verstärken, weist aber auch auf die Bedeutung vorgeschalteter Synergien hin; **UNTERSTREICHT**, dass die Nutzung nachgeordneter sequenzieller Finanzierung zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft beitragen kann; und **ERSUCHT** die Kommission, die Verwaltungsbehörden bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Schaffung nachgeordneter Synergien mit Projekten im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa zu unterstützen und die innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe auf der Grundlage der Ergebnisse von Forschungsprojekten bekannt zu machen;
5. **FORDERT** die Kommission und die Mitgliedstaaten **AUF**, gegebenenfalls Synergien in die strategische Planung, Programmplanung und Durchführung aufzunehmen, etwa in Strategien für intelligente Spezialisierung, um das volle Potenzial von Investitionen im europäischen FuI-Sektor auszuschöpfen und gleichzeitig die spezifischen Ziele und Merkmale der verschiedenen EU-Instrumente und -Fonds zu berücksichtigen; **BETONT**, dass die Zeitpläne für die Planung und Durchführung der einschlägigen EU-Programme besser aufeinander abgestimmt werden müssen; und **HEBT HERVOR**, wie wichtig es ist, Synergien unter Berücksichtigung der Nutzerperspektive zu schaffen und umzusetzen, etwa in Bezug auf die Abstimmung von Vorschriften, Antragszeiträumen, Rechenschaftssystemen und Verfahren sowie auf die Verringerung des Aufwands für den Einsatz von EU-Fonds und -Instrumenten;

6. BEGRÜßT die Empfehlung zur Verbesserung des Informationsflusses über mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Projekte; FORDERT die Kommission AUF, die Umsetzung und umfassendere Nutzung des Exzellenzsiegels zu unterstützen, allen einschlägigen Verwaltungsbehörden und nationalen Kontaktstellen regelmäßig und zeitnah Daten zu Projektvorschlägen, die in ihrem Mitgliedstaat oder in ihrer Region mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, zur Verfügung zu stellen und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern; NIMMT KENNTNIS von der Feststellung des Europäischen Rechnungshofs, dass es keine einheitliche Kategorisierung (Taxonomie) der Prioritäten von Horizont 2020 und der Strategien für intelligente Spezialisierung gab, sowie von der Tatsache, dass die von den Verwaltungsbehörden erfassten Daten zu den ESI-Fonds nicht vollständig standardisiert waren, und ERSUCHT die Kommission, diese Herausforderungen gegebenenfalls anzugehen;
7. IST DER AUFFASSUNG, dass das Streben nach Synergien zwischen den Fonds, wie die Verwendung des Exzellenzsiegels, nicht die Bewertung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa beeinträchtigen sollte, und ERSUCHT die Kommission daher, diesen unerwünschten Auswirkungen der Synergien gebührend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen;
8. BEKRÄFTIGT unter anderem die Grundsätze und Leitlinien der Prager Erklärung zu Synergien bei der Finanzierung von Forschung und Innovation in Europa vom 8. Juli 2022⁹; ERINNERT AN die Mitteilung der Kommission über Synergien zwischen dem Programm Horizont Europa und den EFRE-Programmen¹⁰; und FORDERT die Kommission AUF, die Mitteilung als mögliches Beispiel für andere Fonds zu verwenden und dieses durch künftige Beispiele für die konkrete Umsetzung der Synergien in die Praxis zu ergänzen;

⁹ <https://synergies2022.eu/>.

¹⁰ Mitteilung der Kommission über Synergien zwischen dem Programm Horizont Europa und den EFRE-Programmen (ABl. C 421 vom 4.11.2022, S. 7).

9. ERKENNT AN, dass Synergien für alle Mitgliedstaaten wichtig sind, um ihre FuI-Kapazitäten auszubauen und die politischen Ziele der EU auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umzusetzen; ERSUCHT die Kommission, den Sonderbericht Nr. 23/2022 des Europäischen Rechnungshofs und dessen Empfehlungen bei der Umsetzung aktueller und der Gestaltung künftiger Maßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere im Rahmen der Zwischenbewertung von Horizont Europa und der Vorbereitung des nächsten FuI-Rahmenprogramms; FORDERT die Kommission AUF, die Vorschriften der FuI-Rahmenprogramme und der Fonds für die Kohäsionspolitik mit Blick auf die nächste Finanzielle Vorausschau weiter anzugleichen; SCHLÄGT VOR, die bestehenden Informationen – unter anderem zu Synergiemöglichkeiten, guten Beispielen, Leitlinien und rechtlichen Rahmenbedingungen – zu bündeln und in einem geeigneten Format auf der Website der Kommission zu veröffentlichen.
